

## Curriculum Molekularpathologie (CuMo) – Fortbildungsordnung

### Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

#### Präambel

Die Bedeutung der Molekularpathologie in der modernen Präzisionsmedizin hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Diese Entwicklung wird sich durch viele neue und individualisierte Therapieoptionen in den nächsten Jahren weiter verstärken.

Um den Bedarf an hochqualifiziertem naturwissenschaftlichem Personal im Gebiet Pathologie zu sichern, hat die Arbeitsgruppe Molekularpathologie der Deutschen Gesellschaft für Pathologie e.V. (DGP) in Abstimmung mit dem Bundesverband Deutscher Pathologen e.V. (BDP) sowie der Deutschen Gesellschaft für Neuropathologie und Neuroanatomie e.V. (DGNN) ein Konzept für eine strukturierte Fortbildung (Curriculum Molekularpathologie "CuMo") für NaturwissenschaftlerInnen in der molekularpathologischen Diagnostik erarbeitet.

Eine Fortbildung mit Zertifikat bietet den in der Pathologie/Neuropathologie beschäftigten NaturwissenschaftlerInnen die Möglichkeit, ihre erworbenen Qualifikationen zu dokumentieren und schafft zudem eine Basis für die Anerkennung einer wichtigen Expertise dieser Berufsgruppe in der personalisierten Medizin.

Mit der Ausarbeitung von Empfehlungen zur Struktur und Organisation sowie zur Koordination der praktischen Umsetzung wurde eine eigene Kommission, die CuMo-Fortbildungskommission von den Gesellschaftern betraut (siehe auch §2). Einzelheiten hierzu sind in der Geschäftsordnung der Fortbildungskommission geregelt.

Die berufsbegleitende CuMo-Fortbildung stellt ein Angebot für in der molekularpathologischen Diagnostik einer pathologischen/neuropathologischen Institution beruflich tätigen NaturwissenschaftlerInnen innerhalb der D-A-CH-Region (Deutschland, Österreich und der Schweiz) dar. Mit der qualifizierten Fortbildung der mit der molekularpathologischen Analyse und Bewertung betrauten NaturwissenschaftlerInnen verfolgen die Fachgesellschaften DGP e.V. und DGNN e.V. und der Berufsverband BDP e.V. das Ziel, ihre Mitglieder in der Durchführung der zunehmend komplexen molekularpathologischen Diagnostik zu unterstützen. Die Fortbildungssprache ist deutsch.

Abkürzungen:

GER = Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

QuIP = Qualitätssicherungs-Initiative Pathologie GmbH

CuMo = Curriculum Molekularpathologie

### **§ 1 Ziele der Fortbildung**

Die Ziele der CuMo-Fortbildung im Einzelnen sind u.a.:

- Gewährleistung und Dokumentation einer ausgewiesenen molekularpathologischen Expertise von NaturwissenschaftlerInnen in der Pathologie/Neuropathologie
- Nachwuchsförderung der fachspezifischen NaturwissenschaftlerInnen im Bereich Molekularpathologie mit Verankerung in der Pathologie/Neuropathologie
- Qualitätssicherung der molekularpathologischen Diagnostik

- Unterstützung der Harmonisierung und Etablierung einheitlicher Standards in der molekularpathologischen Diagnostik
- Informationsaustausch über neue molekulare Diagnostikmöglichkeiten im Fach
- Aufbau/Entwicklung einer Plattform für Wissensaustausch und Schnittstellen zu neuesten Entwicklungen der Diagnostik- & Pharmapartner
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Molekularpathologie innerhalb der EU und international
- Außenwirkung gegenüber und Kooperation mit anderen Fachrichtungen

## **§ 2 Organisationsstruktur der Fortbildung, Teilnahmegebühren und allgemeine Teilnahmemodalitäten**

Die Fortbildung wird von der CuMo-Fortbildungskommission und der CuMo-Koordinierungsstelle organisiert.

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse sowie Arbeitsweise der CuMo-Fortbildungskommission sind in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

Die organisatorische Verwaltung der CuMo-Fortbildung erfolgt durch die CuMo-Koordinierungsstelle bei der QuIP GmbH. Dies beinhaltet insbesondere die Bearbeitung der Belange der FortbildungsteilnehmerInnen und BewerberInnen, die technische Umsetzung und Veranstaltungsorganisation und die Abstimmung und Organisation mit der CuMo-Fortbildungskommission

Für die Teilnahme an der CuMo-Fortbildung fällt eine jährliche Gebühr pro FortbildungsteilnehmerIn an. Die aktuellen Gebühren und Zahlungsfristen sind dem Anmeldeformular (siehe Anlage) sowie §8 zu entnehmen. Kosten (Teilnahmegebühren und Reisekosten) für die verpflichtenden Tagungsteilnahmen und Hospitationen sind nicht in der Teilnahmegebühr enthalten und fallen zusätzlich an. Für die Teilnahmegebühr besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung (ganz oder auch teilweise).

Die TeilnehmerInnenzahl ist auf maximal 20 TeilnehmerInnen/Jahrgang begrenzt. Eine schriftliche Bewerbung ist für die Zulassung erforderlich. Gehen mehr als 20 Bewerbungen – die die Zulassungskriterien erfüllen - ein, wird die TeilnehmerInnenauswahl über ein Losverfahren durchgeführt. Die CuMo-Fortbildungskommission behält sich jedoch vor, die Anzahl der TeilnehmerInnen pro Institution zu begrenzen. Bei nicht fristgerechtem Eingang der Bewerbungen besteht für den/die BewerberIn kein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Auswahl als TeilnehmerIn für den entsprechenden Jahrgang. Eine erneute Bewerbung in der folgenden Bewerbungsperiode muss aktiv durch den/die TeilnehmerIn erfolgen. BewerberInnen, welche aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl für den entsprechenden Jahrgang der Bewerbung nicht zugelassen wurden und sich im Folgejahr erneut bewerben, werden bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungszeiträume werden auf der Webseite der QuIP und den QuIP Newslettern veröffentlicht.

Der Beginn der Fortbildung sowie die Termine der Online-Fortbildungen werden durch die QuIP bekannt gegeben (siehe entsprechender Fortbildungskalender auf QuIP-Webseite). Die Fortbildung endet mit Erhalt des Teilnahmezertifikats. Die Fortbildung ist auf drei Jahre angelegt und gliedert sich entsprechend in drei Fortbildungsjahre mit unterschiedlichen Fortbildungsinhalten nach Gegenstandskatalog. Eine Verlängerung oder Unterbrechung der Fortbildung ist nur nach Einzelfallprüfung im begründeten Ausnahmefall unter Beachtung von § 3 Abs. 3 möglich.

### **§ 3 Struktur, Inhalt und Dauer der Fortbildung**

#### (1) Übergeordnete Struktur, Inhalt und Dauer der Fortbildung

Die CuMo-Fortbildung richtet sich an NaturwissenschaftlerInnen mit Erfahrung in der molekularpathologischen Diagnostik (siehe auch §4) und erfolgt grundsätzlich berufsbegleitend über drei Jahre nach entsprechender Zulassung (siehe §6). Eine Benotung findet nicht statt. Der erfolgreiche Abschluss wird durch Ausstellung eines Zertifikats bei Erfüllung aller Voraussetzungen dokumentiert (siehe §8). Die Fortbildung setzt sich aus vier wesentlichen Säulen zusammen, welche vollumfänglich erfüllt werden müssen:

1. Nachweis der fortwährenden Tätigkeit in der molekularpathologischen Diagnostik (Inhalt des Anforderungskatalog Teil B)

Der Nachweis über die fortwährende Tätigkeit in der molekularpathologischen Diagnostik eines Instituts/Praxis für Pathologie/Neuropathologie nach §5 während der Dauer der Fortbildung erfolgt bei Einreichung der Unterlagen zur Zertifikatsausstellung (Erfüllung des Anforderungskatalog Teil B, siehe §8). Es sind außerdem exemplarische Befunde beizubringen (Details siehe CuMo Gegenstands- und Anforderungskatalog). Die CuMo-Fortbildungskommission behält sich vor, auch weitere Unterlagen/Befunde anzufordern. Die Details der Dokumentationsform sind in den Anlagen geregelt. Die Dokumentation ist in digitaler Form (siehe Tabellen CuMo Gegenstandskatalog Dokumentation Teil A und Teil B) beizubringen. Teile des Anforderungskatalogs B können auch im Rahmen einer Hospitation erbracht werden (siehe §5).

2. Regelmäßige Teilnahme an den berufsbegleitenden Online-Fortbildungs-Veranstaltungen der CuMo (Inhalt des Gegenstandskatalog, siehe auch §8)

Der Umfang der Online-Fortbildungen umfasst i.d.R. 18 Termine à 90 Minuten/Jahr. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen ist ein maßgeblicher Baustein der CuMo-Fortbildung. Die Inhalte und Umfang werden im Gegenstandskatalog durch die CuMo-Fortbildungskommission festgelegt (siehe Anlage). Ansprechpartner bei Fragen zur Teilnahme, Inhalten oder Leistungsnachweisen ist die CuMo-Koordinierungsstelle bei der QulP.

Online-Veranstaltungen werden „live“ in deutscher Sprache entsprechend dem am Anfang des Fortbildungsjahres bekanntgegebenen Fortbildungskalender abgehalten. Für mindestens 70 % der Online-Veranstaltungen muss eine persönliche Teilnahme erfolgen. Alle Online-Veranstaltungen werden im Nachgang als Videomitschnitt zur nachträglichen Ansicht zur Verfügung gestellt.

Es erfolgt eine digitale Kontrolle der Anwesenheit bei Online-Veranstaltungen. Eine Teilnahme mit eingeschalteter Kamera ist verpflichtend.

Als Leistungskontrolle erfolgt eine individuell durchzuführende digitale Lernzielkontrolle. Eine Lösungsmatrix wird für die Eigenkontrolle nachträglich zur Verfügung gestellt. Die Lernzielkontrollen sollen selbstständig durch die Teilnehmer zeitnah nach den Online-Veranstaltungen durchgeführt werden, müssen jedoch spätestens zum Einreichen der Unterlagen zur Zertifikatsausstellung vorliegen (siehe §8). Die Ergebnisse der Lernzielkontrollen werden ggf. zur Erfolgsevaluation in der Abschlussprüfung herangezogen.

### 3. Persönliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Faches in vorgegebenem Umfang

Die Teilnahme an drei Präsenzveranstaltungen pro Jahr ist über die drei Ausbildungsjahre verpflichtend (eine Tagungsstunde entspricht dabei 45 Minuten):

- Frühjahrstreffen der CuMo-Fortbildung (Umfang: 12 Tagungsstunden) und
- Herbsttagung der AG MolPath (Umfang: 16 – 19 Tagungsstunden) und
- Freie Wahl mind. einer weiteren Tagung: zum Beispiel: DGP, IAP, BDP, ECP oder DGNN (Umfang: mind. 12 Tagungsstunden)

### 4. Abschlussvortrag und Fachprüfung

Ein einmaliger Vortrag mit Fachprüfung ist im dritten Fortbildungsjahr als Abschlussprüfung obligater Teil der CuMo-Fortbildung. Sie findet im Rahmen des Frühjahrstreffens statt. Die Details sind in §7 geregelt.

#### (2) Dokumentation erbrachter Leistungen

Die Dokumentation sämtlicher Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildung erfolgt in schriftlicher (digitaler) Form durch den/die FortbildungsteilnehmerIn. Diese sind bei der CuMo-Koordinationsstelle (QuIP) in digitaler Form einzureichen. Es sind die entsprechenden Vorlagen (V.a. für die Dokumentation nach Anforderungskatalog Teil A – bei Anmeldung - und Teil B – bei Abschluss-, siehe Anlage) zu verwenden. Die CuMo-Fortbildungskommission behält sich vor, Anpassungen einzufordern oder weitere Unterlagen anzufordern.

#### (3) Weitere Bestimmungen

Sonderregelungen bezüglich Mutterschutz-, Elternzeiten oder Krankheitszeiten sind als Einzelfallentscheidungen durch die CuMo-Fortbildungskommission bezüglich Dauer der Fortbildung und verpflichtenden Teilnahmen sowie ggf. zu erbringender „Ersatzleistungen“ auf schriftliche Anfrage nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich. Besteht der Wunsch die Fortbildung abzubrechen oder zu unterbrechen, ist dies schriftlich der CuMo-Koordinationsstelle der QuIP mitzuteilen.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen der FortbildungsteilnehmerInnen**

Der/die FortbildungsteilnehmerIn muss zum Zeitpunkt der Anmeldung folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der/die FortbildungsteilnehmerIn

- hat ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium (Biologie, Biotechnologie oder vergleichbares) an einer staatlich anerkannten Universität/Hochschule in der EU oder der Schweiz erfolgreich mit Abschluss als Master of Science (oder vergleichbar) abgeschlossen. Bei abweichenden Voraussetzungen entscheidet die CuMo-Fortbildungskommission über die Zulassung,
- muss zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens **zwei Jahre** in der molekularpathologischen Diagnostik in Vollzeit (oder Vollzeitäquivalentjahr bei Teilzeitbeschäftigung) in der D-A-CH-Region aktiv beschäftigt gewesen sein, die die Maßgaben nach §5 erfüllt,
- ist aktuell beschäftigt in einer Einrichtung, welche die Vorgaben nach §5 erfüllt und,
- verfügt bei Anmeldung über muttersprachliche Deutschkenntnisse oder mindestens eine Niveaustufe-Deutsch C1 nach GER.

## **§ 5 Anforderungen an die Arbeitsstätte der TeilnehmerInnen und Hospitation**

- (1) Die Einrichtung, an welcher der/die TeilnehmerIn bei Anmeldung beschäftigt ist, muss mindestens folgende Kriterien erfüllen:
  - Zertifizierte oder akkreditierte molekularpathologische Diagnostik einer Pathologie/Neuropathologie und
  - Angebot aller Technologien, die zur Erstellung der geforderten molekularpathologischen Befunde unter §6 Absatz 1 Punkt 3) und §8 Punkte 3) und 4) nach Anforderungskatalog für die Arbeitsstätte erforderlich sind. Details dazu sind dem Anforderungskatalog Teil A und B zu entnehmen und
- (2) Die Voraussetzungen müssen für den Zeitraum der Fortbildung gewährleistet bleiben. Sollte während der Fortbildungsteilnahme ein Arbeitgeberwechsel stattfinden, ist dies entsprechend der CuMo-Fortbildungskommission anzuzeigen und die Erfüllung der Maßgaben nach §5 für die neue Arbeitsstätte sowie die Unterstützung der Instituts-/Praxisleitung erneut zu belegen (nach den Vorgaben aus §6 (1)). Die CuMo-Fortbildungskommission behält sich eine weitergehende Prüfung vor.
- (3) Grundsätzlich ist eine Erfüllung der zu erbringenden Praxisleistungen (Befundungen/Analysen) des CuMo Gegenstands- und Anforderungskatalogs Teil B auch im Rahmen einer Hospitation in einer anderen Einrichtung möglich, wenn dies an der eigenen Arbeitsstätte nicht möglich ist. Als Mindestanforderung für die Einrichtung muss folgende Voraussetzung erfüllt sein:  
Zertifizierte oder akkreditierte molekularpathologische Diagnostik einer Pathologie/Neuropathologie

Eine geplante Hospitation muss vorab bei der CuMo-Koordinierungsstelle angezeigt werden und von der CuMo-Fortbildungskommission genehmigt werden. Die Zustimmung der Instituts-/Praxisleitung der aktuellen Arbeitsstätte sowie der kooperierenden Einrichtung zur Hospitation muss schriftlich vorliegen und mit eingereicht werden.

## **§ 6 Anmeldung und Zulassung zur Fortbildung**

### (1) Anmeldung zur Fortbildung

Die Anmeldung muss in digitaler Form bei der CuMo-Koordinierungsstelle der QuIP eingereicht werden. Die Bewerbungszeiträume und allgemeinen Modalitäten sind entsprechend zu beachten (siehe §2). Folgende Unterlagen sind unter Verwendung der Formulare gemäß Anlage beizubringen:

- 1) Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Bewerbungsformular (siehe Vorlage)
- 2) Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes naturwissenschaftliches Studium an einer staatlich anerkannten Universität/Hochschule (siehe §4, §10)
- 3) Nachweis über Erfüllung des Anforderungskatalogs (Teil A) (tabellarische Auflistung, siehe Vorlage) mit schriftlicher Bestätigung durch Instituts-/Praxisleitung
- 4) Beispiele von Befunden mit eigenen molekularen Ergebnisberichten (10 anonymisierte Befundkopien) mit Angabe der Eigenleistung (z.B. durch Dokumentation der Laborergebnisse durch Datum/Kürzel o.ä.) nach Anforderungskatalog Teil A

- 5) Kurzlebenslauf mit Tätigkeitsnachweis im Bereich der Molekularpathologie (inklusive Nachweis einer **zweijährigen** oder vollzeitäquivalenten Tätigkeit in der Molekularpathologie, siehe §4)
- 6) Nachweis über Erfüllung der erforderlichen Kriterien der Arbeitsstätte(n) (siehe Vorlage; siehe §5)
- 7) Unterstützungsschreiben der Instituts-/Praxisleitung für die berufsbegleitende Fortbildung (siehe Vorlage)
- 8) Bei Nichtmuttersprachlern: Nachweis über C1-Sprachniveau (siehe §4)

## (2) Prüfung der Zulassung zur Fortbildung

Die Zulassung zur Teilnahme an der CuMo-Fortbildung erfolgt durch die CuMo-Fortbildungskommission nachdem die Bewerbung fristgerecht eingegangen ist und die Voraussetzungen gemäß § 6 vorliegen. Es erfolgt eine Bestätigung der Zulassung durch die CuMo-Koordinierungsstelle (siehe §2 z.B.: bezüglich Losverfahren). Die CuMo-Fortbildungskommission behält sich vor weitere Unterlagen anzufordern. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Abschlussvortrag mit Fachprüfung (Abschlussprüfung) und Prüfungskommission**

- (1) Ein Abschlussvortrag mit Fachprüfung erfolgt obligat im Rahmen der CuMo-Frühjahrstagung im dritten Teilnahmejahr und ist eine der Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss an der CuMo-Fortbildung (siehe auch §3). Prüfungssprache ist Deutsch. Der Abschlussvortrag/Fachprüfung ist öffentlich. Weitere Vorgaben sowie die PrüferInnen werden durch die CuMo-Prüfungskommission festgelegt und mindestens sechs Wochen vor dem Termin bekanntgegeben. Bei kurzfristigem Ausfall des/der Prüfers/In ist ein Ersatz des/der Prüfers/In jedoch zulässig. Sollte der/die zu prüfende TeilnehmerIn eine Befangenheit durch den/die PrüferIn befürchten, ist dies i.d.R. spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich bei der CuMo-Kommission anzumelden, ggf. erfolgt eine Anhörung unter Wahrung der Vertraulichkeit. Es wird ggf. ein/e alternative/r PrüferIn benannt, der Prüfungstermin bleibt bestehen.
- (2) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 20 Minuten pro TeilnehmerIn und besteht aus einem 10 minütigen Abschlussvortrag (Präsentation) und weiteren 10 Minuten Fachprüfung durch die Prüfungskommission und ggf. Fragen aus dem Auditorium

Der 10-minütige öffentliche Abschlussvortrag als Teil der Prüfung wird von den TeilnehmerInnen im Vorfeld selbstständig erarbeitet und beinhaltet eine Fall-Präsentation aus der eigenen diagnostischen Tätigkeit mit wissenschaftlich technischer Interpretation der erhobenen molekularpathologischen Befunde.

Die anschließende 10-minütige öffentliche Fachprüfung erfolgt durch die CuMo-Prüfungskommission und kann sich über den Inhalt der Präsentation hinaus auch über den gesamten Gegenstandskatalog erstrecken. Fragen aus dem Auditorium können zugelassen werden nach Ermessen der Prüfungskommission, wenn es der zeitliche Rahmen erlaubt.

Eine Mitteilung über das Ergebnis der Abschlussprüfung erhält der/die TeilnehmerIn nach Beratung der Prüfungskommission mündlich unmittelbar am Prüfungstag. Bei Nicht-Bestehen der Prüfung erfolgt im Nachgang eine schriftliche Mitteilung an den/die TeilnehmerIn durch die Prüfungskommission. Auf Antrag des Teilnehmenden kann bei Nicht-Bestehen oder ggf. aufgrund von anderweitigen Versäumnissen der Teilnahme, die die/der TeilnehmerIn nicht zu verantworten hat (z.B. Krankheit), eine Nachprüfung durch die Prüfungskommission erfolgen. Diese soll innerhalb von acht Wochen nach dem ursprünglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Das Prüfungsformat der Nachprüfung ist mit der Prüfungskommission abzustimmen. Die möglichen Prüfungsinhalte erstrecken sich ebenfalls über den Inhalt der Präsentation als auch auf den gesamten Gegenstandskatalog. Einsprüche gegen das Ergebnis einer Prüfung sind schriftlich an die CuMo-Fortbildungskommission zu richten, es erfolgt eine Einzelfallprüfung. Bei dreimaligem Nicht-Bestehen behält sich die CuMo-Fortbildungskommission vor dem/der TeilnehmerIn lediglich eine Teilnahmebescheinigung für die CuMo-Fortbildung auf Antrag auszustellen.

- (3) Die CuMo-Prüfungskommission setzt sich aus einem/einer Arzt/Ärztin (PathologIn) und zwei fachspezifischen NaturwissenschaftlerInnen zusammen und wird von der CuMo-Fortbildungskommission zunächst für drei Jahre benannt. Eine erneute Benennung nach Ablauf der drei Jahre ist möglich. Sie regelt die Details der Prüfung außerhalb der Fortbildungsordnung und führt die Prüfungen durch. Außerdem wird für jedes Mitglied der CuMo-Prüfungskommission eine Vertretung (mit gleicher fachlicher Qualifikation s.o.) benannt. Die CuMo-Prüfungskommission kann im kurzfristigen Verhinderungsfall von Prüfern/Innen sowie entsprechender Vertretung, mit Zustimmung der CuMo-Fortbildungskommission, kurzfristig eine sachkundige weitere Vertretung benennen.

## **§ 8 Voraussetzungen für den Abschluss der Fortbildung und Ausstellung des Fortbildungszertifikats**

- (1) Das CuMo-Zertifikat im Fachgebiet Molekularpathologie für NaturwissenschaftlerInnen wird dem/der TeilnehmerIn durch die CuMo-Koordinierungsstelle nach erfolgreicher Teilnahme, frühestens drei Jahre nach Beginn der Fortbildung nach Einreichen sämtlicher Unterlagen ausgestellt. Die Ausstellung setzt eine erfolgreiche Prüfung der erforderlichen Unterlagen voraus. Darüber hinaus müssen die Teilnahmegebühren nach §2 vollständig entrichtet worden sein. Es erfolgt eine Prüfung diesbezüglich durch die CuMo-Koordinierungsstelle. Die Ausstellung erfolgt dann in aller Regel spätestens 4-6 Wochen nach erfolgreicher Unterlagenprüfung in digitaler und Papierform. Die Fortbildung gilt als abgeschlossen mit Ausstellung des Zertifikats (oder Teilnahmebescheinigung, siehe §7).
- (2) Die Unterlagen zum Abschluss der Fortbildung müssen in schriftlicher Form durch den/die TeilnehmerIn an die CuMo-Koordinierungsstelle der QuIP gerichtet werden. Folgende Unterlagen sind beizubringen:
- Vollständig abgehakte und unterzeichnete Checkliste (siehe Vorlage)
  - Bescheinigungen über die Teilnahme in Präsenz an den Fortbildungsveranstaltungen im vorgegebenen Umfang (siehe §3)
  - Tabellarischer Nachweis der molekulardiagnostischen Leistungen laut Anforderungskatalog (Teil B) einschließlich der schriftlichen Bestätigung durch die Instituts-/Praxisleitung (siehe Vorlage)



- Beispiele von Befunden aus dem Fortbildungszeitraum mit eigenen molekularen Ergebnisberichten (10 anonymisierte Befundkopien) mit Angabe der Eigenleistung (z.B. durch Dokumentation der Laborergebnisse durch Datum/Kürzel o.ä.) nach Anforderungskatalog Teil B

### **§ 9 Rücknahme des Fortbildungszertifikats**

Das Fortbildungszertifikat ist auf Aufforderung durch die Fortbildungskommission zurückzugeben, wenn die Zertifikatserteilung auf fehlerhaften Angaben zur Erfüllung des Anforderungskatalogs beruht oder wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen wird. Die Rückforderung des Zertifikates wird von der CuMo-Fortbildungskommission schriftlich begründet. Gegen die Rücknahme kann der/die ZertifikatsinhaberIn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Begründung bei der CuMo-Fortbildungskommission Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die CuMo-Fortbildungskommission innerhalb von 4 Wochen.

### **§ 10 Anerkennung von Abschlüssen und Leistungen, die außerhalb der D-A-CH-Region erworben wurden**

Eine Anerkennung von Abschlüssen außerhalb der EU erfolgt als Einzelfallprüfung durch die CuMo-Fortbildungskommission bei Anmeldung oder nach Voranfrage. Grundvoraussetzung für eine Zulassung zur Teilnahme ist in jedem Fall ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Hochschulstudium an einer staatlich anerkannten Universität/Hochschule, die Nachweispflicht der Gleichwertigkeit obliegt dem/der BewerberIn (siehe §4).

Grundsätzlich ist eine Anerkennung von außerhalb der D-A-CH-Region erbrachten Leistungen aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen und inhaltlichen Anforderungen weder für den Anforderungskatalog Teil A noch B vorgesehen.

Die CuMo-Fortbildungskommission behält sich das Recht auf eine Einzelfallprüfung von erbrachten Leistungen außerhalb der D-A-CH-Region in begründeten Ausnahmefällen bezogen auf Leistungen im Rahmen der CuMo-Fortbildung bzw. im Vorfeld der Anmeldung (im Rahmen des Anforderungskatalogs A und/oder B sowie der weiteren Teilnahmevoraussetzungen) vor. Es ist obligat eine Voranfrage an die CuMo-Fortbildungskommission zu stellen.

### **§ 11 Allgemeine Übergangsbestimmungen und Erstzertifikat**

Die Ausstellung eines Zertifikates ohne durchgeführte Fortbildung ist für eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2027 auf schriftlichen Antrag bei der CuMo-Koordinierungsstelle nach Prüfung durch die CuMo-Fortbildungskommission möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Universität/Hochschule gemäß §4 (siehe auch §10),
- Schriftlicher Nachweis über eine 10-jährige diagnostische Tätigkeit (mindestens 50 % Beschäftigungsumfang) in der molekularpathologischen Diagnostik einer Pathologie/Neuropathologie, davon mindestens eine 2-jährige Tätigkeit in einem zertifizierten oder akkreditierten molekularpathologischen Instituts/Praxis, wobei sich bei Lehrtätigkeit in der CuMo-



Fortbildung mit Mindestumfang von 4 Lehrstunden über einen Zeitraum von 2 Jahren die diagnostische Tätigkeit auf 5 Jahre reduziert

oder

- Berufenes Mitglied (NaturwissenschaftlerIn) der CuMo-Fortbildungskommission nach Geschäftsordnung der Kommission

Die CuMo-Fortbildungskommission behält sich eine Einzelfallprüfung/-Entscheidung sowie das Anfordern weiterer Unterlagen vor.

Eine Überarbeitung der CuMo-Fortbildungsordnung erfolgt nach Bedarf auf Vorschlag der Gesellschafter durch die CuMo-Fortbildungskommission. Eine Prüfung erfolgt spätestens alle drei Jahre oder ggf. auf Antrag. Die Änderungen gelten für zukünftige Fortbildungskurse. Für begonnene Fortbildungen gilt die bisherige Fortbildungsordnung weiter. Überarbeitete Versionen bedürfen der erneuten Freigabe durch die Gesellschafter.

### **§ 12 Freigabe und Version**

Die CuMo-Fortbildungsordnung erfordert die Freigabe durch die Gesellschafter per Beschluss.

**Version:** 9.0

**Freigabe:** 14.05.2024

Anlagen:

- CuMo Gegenstands- und Anforderungskatalog Vorlage
- Anmeldeformular inklusive Datenschutzerklärung und AGB
- Vorlage Checkliste Zertifikat (folgt)
- Vorlage Tabelle Anforderungskatalog Dokumentation Teil A und Teil B
- Vorlage Zustimmung Instituts/Praxisleitung Hospitation - Arbeitgeber
- Vorlage Zustimmung Instituts/Praxisleitung Hospitation - Hospitationsstätte
- Vorlage Unterstützungsschreiben Arbeitgeber
- Vorlage Erfüllung Voraussetzungen nach §5 - Arbeitsstätte
- Vorlage Erfüllung Voraussetzungen nach §5 - Hospitationsstätte